

*Michael Thorwart*

## Promovieren auf Transsilvanisch

Dass der Erkenntnisfortschritt in der Wissenschaft durch den persönlichen Austausch der beteiligten Wissenschaftler über nationale Grenzen hinweg belebt wird, ist bereits seit der Frühzeit der wissenschaftlichen Kultur bekannt. Schließlich haben sogar die drei Weisen aus dem Morgenland Eingang in das zweite Kapitel des Matthäusevangeliums im Neuen Testament gefunden, nachdem sie sich von Ost nach West auf den Weg gemacht hatten, um dem neugeborenen Messias ihre Gaben als Gold, Weihrauch und Myrrhe darzubringen. In der Gegenwart beobachten wir ein etwas anderes Phänomen, welches in entgegengesetzter Himmelsrichtung auftritt: Insbesondere mancher deutsche Staatsbürger macht sich auf gen Osten, um dort höhere wissenschaftliche Weihen in Form eines Doktorats zu erwerben. (Dass Gold, Weihrauch und Myrrhe heute noch eine Rolle dabei spielen, darf bezweifelt werden. Ob gelegentlich andere Währungen im Spiel sind, lässt sich im Einzelfall in der Regel weder ausschließen noch nachweisen.) Gemeint sind hier weder die üblichen internationalen Beziehungen zwischen Wissenschaftlerkollegen aus Ost und West noch die engagierten jungen Austauschstudierenden, welche ihren akademischen Horizont im Rahmen von internationalen Studienprogrammen erweitern. Nein, es geht um Promotionen im osteuropäischen Ausland, welche zu – sagen wir – außergewöhnlichen Vorzugskonditionen durchgeführt werden und den Promovierten dann in Deutschland zur Führung des deutschen Titels berechtigen. Gemeint sind durchaus nicht seltene Fälle von Promotionen, die unter den üblichen in Deutschland geltenden akademischen Standardbedingungen meist nicht zum Erfolg gekommen wären. Recht besehen, haben wir es quasi mit einer besonderen Art der „akademischen Entwicklungshilfe“ für Bürger aus Westeuropa durch manche osteuropäische akademische Institutionen zu tun.

Im Zuge der europäischen Harmonisierung der akademischen Bildungsabschlüsse tritt dieses Phänomen insbesondere in Deutschland auf. Hier kommt es vor, dass Promotionen von deutschen Staatsbürgern vorzugsweise in osteuropäischen Ländern durchgeführt werden, welche dann die Inhaber der erworbenen ausländischen Titel berechtigen, den Titel in der in Deutschland üblichen Form zu führen. Ein Beispiel dafür ist, dass ein in der Slowakei erworbener „PhD“ in den Rechtswissenschaften dann in Deutschland als „Dr.“ den Namen des Inhabers – rechtlich völlig legal und politisch gewollt – zieren darf. Formal verwaltungstechnisch und akkreditierungskonform geregelt ist das im Detail in der Datenbank „anabin“, in der alle europäischen Bildungseinrichtungen verzeichnet und kategorisiert sind.<sup>1</sup> Diese Datenbank dient u.a. auch den Innenverwaltungen der einzelnen Länder als Freifahrtschein für die automatische und nicht auf den Inhalt bezogene Feststellung der Äquivalenz von akademischen Abschlüssen innerhalb Europas.

1 Datenbank *anabin* (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), abrufbar unter <http://anabin.kmk.org>.

Dass es leichte Unterschiede in der Praxis der Vergabe der Bildungsabschlüsse in den einzelnen Ländern weltweit gibt und immer geben wird, versteht sich. Allerdings ist zu bedenken, dass die Promotion zum Doktor einer der wenigen akademischen Vorgänge darstellt, die im Prinzip weltweit nach wenigen klaren und einfachen Regeln vor sich gehen. Der Standard orientiert sich daran, dass der Inhaber eines Doktortitels in seinem Fach eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachweisen muss, welche zu einer neuen Erkenntnis in seinem Fach geführt hat und welche in einer veröffentlichten Dissertation dokumentiert ist. Dieses Prinzip lässt natürlich einen gewissen Spielraum für Interpretationen zu, der mancherorts allerdings eine kreative und recht großzügige Auslegung erfahren kann. Klar zu unterscheiden von einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung ist im Gegensatz dazu eine rein deskriptive Reproduktion von allseits bekanntem Faktenwissen, wie sie in studentischen Seminararbeiten regelmäßig zu finden ist.

Schauen wir uns ein konkretes Beispiel für eine etwas eigenwillige Auslegung des Prinzipps der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung an, eine Dissertation in den Rechtswissenschaften, welche an einer slowakischen Universität zu einer Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften führte und das unter gewissem Aufwand aus seinem verordneten Dornrösenschlaf erweckt werden konnte. Unser Beispiel betrifft die Dissertation mit dem Titel „Jednotne spolocnosti GmbH & Co KG“ (dt. „Vereinheitlichte GmbH & Co KG“), welche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mateja Bela in Banska Bystrica (früher Neusohl) in der Slowakei eingereicht und angenommen wurde.<sup>2</sup>

Zunächst einmal muss sich der Bewerber eine Zulassung als Doktorand an der betreffenden promotionsberechtigten Institution verschaffen. Dafür reicht es beispielsweise in der Slowakei aus, ein sog. „Kleines Doktorat“ vorzuweisen. Dies erleichtert in manchem Fall die Aufnahme, insbesondere dann, wenn der direkte akademische Studienabschluss eine Zulassung an einer Universität aufgrund eines nicht ausreichenden Notendurchschnitts nicht erlaubt hätte. Das Kleine Doktorat mit dem damit verbundenen Titel „JUDr.“ erhält man in der Slowakei recht unkompliziert nach etwa fünf Berufsjahren im ausübten Beruf, nachdem man einen kleinen Aufsatz (welcher in Deutschland einer einfachen Haus- oder Seminararbeit entspricht) eingereicht hat und dieser positiv bewertet wurde. Eine eigenständige wissenschaftliche Leistung ist hierfür nicht notwendig. Das ist eine Hürde, die mit begrenztem Aufwand überwunden werden kann, eingedenk der Tatsache, dass die Annahme als Doktorand an einem rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl in Deutschland dagegen häufig als um Lichtjahre schwieriger erscheint. Nebenbei bemerkt, wäre es ebenfalls möglich, den Titel „JUDr.“ – allerdings nur in dieser Form – in Deutschland zu führen.

Damit ist der Bewerber zum eigentlichen Promotionsstudiengang unter der Aufsicht des Betreuers in der Slowakei zugelassen. Wenige Jahre später wird dann eine schriftliche Arbeit vorgelegt, welche als Dissertation eingereicht und begutachtet wird. Im Fall der erwähnten Dissertation hat der Betreuer (Prof. JUDr. Mojmir Mamojka)<sup>3</sup> als einziger Gutachter die Arbeit angenommen und den Bewerber damit im Jahr 2008 zum Doktor

2 JUDr. Heinrich Götz, *Jednotne spolocnosti GmbH & Co KG*, Dissertation Universität Mateja Bela Banska Bystrica (Nürtingen, 2008).

3 „Brünner Bürgermeister wegen Bachelor unter Beschuss“, *Die Presse* (Österreich), 20.3.2011 (abgerufen unter [http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/646071/Brunn\\_Bürgermeister-wegen-Bachelor-unter-Beschuss-am-4.5.2014](http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/646071/Brunn_Bürgermeister-wegen-Bachelor-unter-Beschuss-am-4.5.2014)).

der Rechte promoviert. Das Resultat der wissenschaftlichen Forschung fristete seither in den Bücherregalen eher ein akademisches Schattendasein und drohte zu verstaubten. Interesse kam auf, als der Autor der Dissertation im Jahr 2007 zum Bürgermeister einer süddeutschen Kleinstadt gewählt wurde und sich die akademische Zier stillschweigend in der Öffentlichkeit vor seinen Namen schob.

Allerdings stieß das gesteigerte Interesse der lokalen Öffentlichkeit an der akademischen Meisterleistung auf eher unterkühlte Begeisterung auf Seiten des Frischpromovierten. So lehnte er prompt die Herausgabe der deutschen Version der Dissertation ab, mit der Begründung, es sei völlig unüblich, vorher entstandene Versionen weiterzugeben. Lediglich die für das Prüfungsverfahren übersetzte Version in der slowakischen Fassung sei maßgeblich. Dass damit das Werk nur einem begrenzten Leserkreis mit Kenntnis der slowakischen Sprache zugänglich bliebe, musste die erstaunte Öffentlichkeit zunächst hinnehmen, zumal "Öffentlichkeit" ein inhärentes Prinzip jeglichen wissenschaftlichen Tuns ist und zumal der Autor auch nicht der slowakischen Sprache mächtig ist.<sup>4</sup>

Im Zuge einer genaueren Analyse ergeben sich dann einige Auffälligkeiten: Die Arbeit ist mit 156 Seiten eher schlank gehalten und erfüllt knapp den von der slowakischen Promotionsordnung geforderten Mindestumfang von "8 mal 20 Urheberrechtsseiten", also 160 Seiten. Des Weiteren fällt auf, dass die Arbeit auf deutsch verfasst wurde<sup>5</sup> und sich im Literaturverzeichnis ausschließlich auf deutschsprachige Quellen bezieht. Wie der slowakische Gutachter diese Quellen bewerten konnte, bleibt unklar, hätte er dann doch keine Übersetzung der ganzen Arbeit in die slowakische Sprache benötigt. Bei den Quellen findet man zumeist Standardlehrbücher aus dem Bereich des deutschen Gesellschaftsrechts. Die Arbeit bezieht sich vollständig auf das deutsche Rechtssystem ohne Bezug auf irgend ein anderes Rechtssystem, z.B. auf das der Slowakei. Sie wurde aber an einer slowakischen Universität eingereicht, begutachtet und angenommen.

Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, dass eine durch eine dritte Person vorgenommene Übersetzung von deutsch in slowakisch die Grundlage für ein gültiges Promotionsverfahren darstellt. Auch dies wäre an einer deutschen akademischen Bildungseinrichtung nicht denkbar. Auch wird der Übersetzer an keiner Stelle für seine Verdienste gewürdigt, hatte er oder sie doch eine eigenständige geistige Leistung eingebracht. Eine übliche entsprechende Erklärung oder eidesstattliche Versicherung, dass der Autor die Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen verfasst hat, fehlt dementsprechend ebenfalls. Merkwürdigerweise wurde es bisher auch versäumt, die Arbeit in den Katalog der Universitätsbibliothek in Banská Bystrica aufzunehmen. Damit scheinen die Hürden also maximiert zu sein, die für eine Einsichtnahme errichtet worden sind.

Nichtsdestotrotz wurde für das inzwischen begehrte Werk eine professionelle Rückübersetzung in die deutsche Sprache veranlasst. Dass damit auch eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate stark erschwert, wenn nicht sogar prinzipiell unmöglich gemacht wird, muss die akademische Gemeinde wohl hinnehmen. Leider wurde die neugierige Leserschaft dann zum zweiten Mal enttäuscht, als auch die Weitergabe der in die deut-

4 FORIS Anwaltsverzeichnis (abgerufen unter <http://www.foris.de> am 4.5.2014), Fachanwalt für Strafrecht mit Sprachkenntnissen "Englisch".

5 Dies lässt sich an zahlreichen, unvollständig in das slowakische hin übersetzten Abkürzungen wie "a.a.O." ("am angeführten Ort") oder "m.w.N." ("mit weiteren Nachweisen") oder "ff." ("fort folgende") erkennen.

sche Sprache zurückübersetzten Fassung der Arbeit durch den Autor untersagt wurde. Es stellt sich die Frage, warum die wissenschaftlichen Erkenntnisse also einer interessierten deutschsprachigen Öffentlichkeit vorenthalten werden.

Wendet man sich dem Inhalt des 156seitigen Werkes zu, in der Hoffnung, Anzeichen für einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt zu finden, wird der geneigte Leser allerdings schnell ernüchtert. Vergeblich sucht man am Anfang der Arbeit nach der Formulierung einer Arbeitshypothese, welche belegt oder widerlegt werden soll. Stattdessen beginnt die Arbeit mit der Darstellung von wohlbekanntem Lehrbuchwissen zu den Prinzipien der haftungsbeschränkten Teilhaberschaft und zum typischen Aufbau einer GmbH, welches Studierende im rechtswissenschaftlichen Grundstudium im üblichen Curriculum durcharbeiten. Es wird die Entwicklung dieser Unternehmensart seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur wegweisenden Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes im Jahr 2007 dargestellt. Die Darstellung plätschert dahin, das Lesevergnügen nimmt rapide ab und erreicht in der kritiklosen Übernahme von Positionen Dritter (in der Regel unter Angabe vollständiger Quellen) einen unrhühmlichen Tiefpunkt. Im Mittelpunkt steht die Darstellung der Entscheidungsfindung in dieser seit Jahrzehnten wohletabilierten Unternehmensform, wenn die GmbH der aktive Teilhaber ist und die Geschäftsführung dieser GmbH in der Hand der beschränkten Teilhaberschaft liegt. Am Ende der Arbeit werden „Eigene Standpunkte“ auf eineinhalb Seiten formuliert, die den Leser eher ratlos zurücklassen und deren Bedeutung für die Fachwissenschaft als bescheiden eingestuft werden kann. Von einem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu sprechen, wäre hier ein kühnes Unterfangen. Der Autor trägt größtenteils veröffentlichte Betrachtungen sowohl von anderen deutschen Autoren als auch von Entscheidungen deutscher Gerichte auch in Bezug auf die deutsche Steuergesetzgebung, des deutschen Insolvenzrechts und der zivilen Rechtsprechung zusammen.

Alles in allem wird der geneigte Leser den Eindruck nicht los, dass es sich bei der Dissertation um eine rein deskriptive Darstellung korrekter und elementarer Tatsachen und somit eher um eine vergleichbare Semesterhausarbeit aus den Anfangssemestern eines Jurastudiums handeln könnte. Einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt sucht der Leser vergeblich und legt das Werk eher enttäuscht zur Seite. Der Autor der Dissertation wird nicht umsonst den geographisch, aber auch sprachlich beschwerlichen Weg gewählt haben.

Auch bleibt die Arbeit weit hinter den sich bietenden Möglichkeiten zurück. Es hätte sich ein Vergleich mit dem slowakischen Rechtssystem in Bezug auf die beschränkte Teilhaberschaft angeboten. Auch ein rechtshistorischer Vergleich hätte Neues zu Tage fördern können. Gleichfalls hätten jene neuen Aspekte herausgearbeitet werden können, welche in das deutsche Rechtssystem im Zuge der Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung eingearbeitet wurden. Auch an dieser Stelle hätte sich der einfache Leser mehr an akademischer Kreativität vorstellen können. Gleicher gilt für die versäumten Möglichkeiten, die sich in Bezug auf die Praktikabilität der Rechtsprechung oder ihrer Wirkungsweise geboten hätten. Auch hierzu werden keine eigenen Ansätze aufgezeigt.

Allerdings bleiben Fragen: Warum wurde die Arbeit nicht, wie üblich, durch einen zweiten unabhängigen Gutachter bewertet? Wie konnte der slowakischsprachige Gutachter die deutschsprachigen Quellen der Dissertation beurteilen? In welcher Sprache hat die übliche mündliche Prüfung stattgefunden? Welche Motivation bestand auf der Seite des Betreuers, diese Arbeit als Dissertation zu akzeptieren, zumal der Erkenntnisfortschritt in der Arbeit gegen null tendiert?

Eine Frage allerdings drängt sich aber selbst bei vornehmer Zurückhaltung rasch auf, nämlich, ob die vorliegende Dissertation an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät in Deutschland nach den üblichen Regeln akzeptiert worden wäre. Schließlich ist die formalrechtliche Äquivalenz der Abschlüsse gegeben, für die eigentlich eine Vergleichbarkeit der wissenschaftlichen Inhalte die Basis bilden sollte. Hier ergeben sich doch erhebliche Zweifel. Es wäre undenkbar, dass eine übersetzte Version einer Arbeit zur Promotion führen könnte, welche größtenteils auf der kritiklosen Darstellung von simplem Lehrbuchwissen beruht. Der Schmuck des "Dr."-Kürzels vor dem Namen bleibt aber nichtsdestotrotz in Deutschland formalrechtlich gültig.

Am Ende bleibt die schale Erkenntnis, dass wir es mit einem eigenwilligen Fall der "akademischen Entwicklungshilfe" von Ost nach West zu tun haben, der wohl eher nicht als Einzelfall gelten kann. Dass damit dem gesamten slowakischen und europäischen Wissenschaftssystem ein Bären dienst erwiesen wird, muss zum Leidwesen aller ernsthaften jungen, engagierten und von der europäischen Idee begeisterten Doktorandinnen und Doktoranden in allen europäischen Ländern konstatiert werden. Auch drohen die zahlreichen ernsthaften akademischen Institutionen im osteuropäischen Ausland, die es natürlich gibt, enormen Schaden in ihrem wissenschaftlichen Ruf zu nehmen. So war die Internationalisierung und die europäische Harmonisierung der akademischen Abschlüsse aus wissenschaftlicher Sicht sicherlich nicht gemeint.



## Die Europäisierung des Datenschutzrechts

Gefährdung deutscher Grundrechtsstandards?

Von Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

2014, 36 S., Rückendruck, 14,- €

ISBN 978-3-8487-1277-9

(*Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg e.V., Bd. 37*)

[www.nomos-shop.de/22591](http://www.nomos-shop.de/22591)

Bedeutet die geplante Datenschutzgrundverordnung „ein[en] Abschied von den Grundrechten“ deutscher Prägung? Diese Aussage überprüfend wird der Stand der Europäisierung einschließlich der Änderungen durch die Grundverordnung aufgezeigt und sodann die möglichen Gefahren für den deutschen Grundrechtsstandard erörtert.

Portofreie Buch-Bestellungen unter  
[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

